

Wichtige Hinweise zur Einreise von Ausländern und zur Einfuhr von Waren in die USA

Stand: Juni 2006



Industrie- und Handelskammer
Limburg

Seit dem 11.09.2001 werden Einreisende sowie Warenlieferungen aller Art zunehmend aufgrund Sicherheitsmassnahmen kontrolliert.

1. Bei der **Einreise von Personen** ist folgendes zu beachten:

A. Tourismus

Im Regelfall keine Visapflicht. Deutsche Staatsangehörige können in der Regel ohne ein Visum in die Vereinigten Staaten einreisen oder das Land zur Durchreise nutzen, wenn Sie:

- sich nicht länger als 90 Tage in den USA aufhalten.
- mit einem gültigen Reisepass einreisen, der mindestens für die Dauer des geplanten Aufenthaltes gültig sein muss. Bei Staatsbürgern bestimmter anderer Länder muss der Pass bei Ausreise aus den USA noch sechs weitere Monate gültig sein.
- im Besitz eines Rückflug- oder eines weiterführenden Tickets sind (weiterführende Tickets dürfen nicht in Kanada, Mexiko oder der Karibik enden).

Wenn die Reisepläne die Bedingungen des visafreien Reisens erfüllen, muss **kein** Visaantrag gestellt werden. Es ist dann lediglich ein kurzes Formblatt (I-94 W/grün) auszufüllen, das an Bord des Flugzeugs ausgehändigt wird. In diesem Fall werden auch nicht die biometrischen Daten verlangt, die bei Reisen mit einem Visum erforderlich sind.

Einreise in die USA ohne Visum ab dem 26. Oktober 2004:

Alle Reisenden müssen einen eigenen, **maschinenlesbaren Reisepass** mitführen. Für deutsche Staatsangehörige ist **nur** der **bordeaux-farbene Europapass** zulässig. Kinderausweise und Einträge in den Reisepässen der Eltern werden für visafreies Reisen in die USA **nicht mehr akzeptiert**.

Visapflicht:

Ein Visum ist für alle Reisenden erforderlich, die

- sich länger als 90 Tage in den USA aufhalten;
- vorhaben eine Arbeit in den USA aufzunehmen, gleichgültig ob bezahlt oder unbezahlt. Hierzu gehört auch die Tätigkeit als Au-Pair oder Praktikant.



- vorhaben, eine Schule (auch Sprachschule) oder Universität zu besuchen;
- an einem Austauschprogramm teilnehmen,
- die eine Forschungsarbeit durchführen oder
- in den USA heiraten und dort anschließend wohnen wollen,
- nicht mit einem regelmäßig verkehrenden Verkehrsmittel einreisen (Segler, Piloten - gilt auch für Überseeterritorien).

Visapflichtige Reisende müssen an Bord der Fluggesellschaft ein weißes Formblatt ausfüllen. Die Art des notwendigen Visums ist im Vorfeld unbedingt mit dem Generalkonsulat der USA abzuklären. Die Antragsteller müssen persönlich auf dem U.S. Generalkonsulat in Frankfurt oder in der U.S. Botschaft in Berlin erscheinen.

Die vorherige Vereinbarung eines Visa Interviewtermins ist notwendig. Bitte beachten

Sie auf jeden Fall die Informationen der amerikanischen Botschaft in Berlin, die Sie im Internet unter <http://www.usembassy.de/travel/dindex.htm> abrufen können!

Sollte der Reisepass in dem das US-Visum enthalten ist abgelaufen sein, so ist dieser zusätzlich zu dem neu ausgestellten Reisepass mitzuführen.

Neue biometrische Anforderungen für US-Visa ab 24. September 2003 in Kraft

Am 24. September 2003 haben die Vereinigten Staaten weltweit für jeden Besucher, der ein Visum beantragt, ein neues System mit biometrischen Erkennungszeichen eingeführt. Bei der Beantragung des Visums, sowie bei der Einreise und Ausreise müssen alle visapflichtigen Einreisenden damit rechnen, dass sie digital fotografiert werden und Fingerabdrücke abgeben müssen.

B. Geschäftsreisen / Entsendungen:

Im Regelfall keine Visapflicht. Deutsche Staatsangehörige, die Geschäftsreisen in die USA unternehmen, können **ohne** Visum einreisen, wenn sie

- sich nicht länger als 90 Tage in den USA aufhalten.
- im Besitz eines Rückflug- oder eines weiterführenden Tickets sind
- Bei deutschen Staatsbürgern muss der Reisepass mindestens für die Dauer des geplanten Aufenthaltes gültig sein

Ab dem 26.10. 2004 muss ein bordeaux-farbener maschinenlesbarer Reisepass (Europapass) vorgelegt werden.

Visapflicht:

Geschäftsreisende, die länger als 90 Tage in den U.S.A. bleiben möchten, brauchen ein Besuchervisum.

Das "B-1" **Besuchervisum** ist ein Nichteinwanderungsvisum für Personen, die zu geschäftlichen Zwecken (B-1) für einen vorübergehenden Aufenthalt in die USA einreisen wollen. Personen, die vorhaben, zu anderen Zwecken in die USA einzureisen, z.B. Studenten, Inhaber einer befristeten Arbeitsgenehmigung, Flugzeug- und Schiffsbesatzungen, Journalisten, usw., müssen andere, dem Zweck der Reise entsprechende Visakategorien beantragen.

Die Art des notwendigen Visums ist im Vorfeld unbedingt mit dem Generalkonsulat der USA abzuklären.

Bitte beachten Sie auf jeden Fall die Informationen der amerikanischen Botschaft in Berlin, die Sie im Internet unter <http://www.usembassy.de/travel/dindex.htm> abrufen können!

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG EINES VISUMS

Antragsteller auf Besuchervisa müssen nachweisen, dass sie die Bestimmungen des Gesetzes über Einwanderung und Staatsbürgerschaft (Immigration and Nationality Act) erfüllen. Das Gesetz geht von der Annahme aus, dass jeder Antragsteller auf ein Visum die Absicht hat, einzuwandern. Daher müssen Antragsteller auf Besuchervisa diese Annahme widerlegen, indem sie folgendes glaubhaft nachweisen:

- dass die Reise in die USA aus geschäftlichen Gründen erfolgen wird;
- dass der Aufenthalt auf eine bestimmte Dauer begrenzt sein wird;
- dass der Antragsteller außerhalb der USA einen festen Wohnsitz sowie andere verbindliche Verpflichtungen hat, die ihn nach Beendigung des Besuchs zur Rückreise ins Ausland veranlassen werden.

Handelsvisa (E-2) / Investorenvisa (E-2)

Die Kategorie "**Handelsvisum**" ist vorgesehen für Personen, die in die USA einreisen möchten, um **umfangreiche Handels- oder Geschäftsaktivitäten** zwischen den Vereinigten Staaten und ihrem eigenen Land zu betreiben. Der Begriff "Handel" umfaßt dabei nicht nur den Austausch von Gütern, sondern auch von Dienstleistungen und Technologie.

Die Kategorie "**Investorenvisum**" ist vorgesehen für Personen, die in den USA ein **Unternehmen gründen oder leiten** möchten, in das sie beträchtliches Kapital investiert haben oder investieren werden.

2. Bei der **Einfuhr von Waren** ist u.a. folgendes zu beachten:

A. Im Rahmen der am 22.02.2002 eingeführten **Container Security Initiative (CSI)** werden Container zunehmend vor der Verfrachtung untersucht. US-Inspektoren sind berechtigt Container gründlich zu durchsuchen. Hintergrundinformation zu CSI ist unter http://cbp.gov/xp/cgov/enforcement/international_activities/csi/ abrufbar.

B. Das **Customs-Trade Partnership Against Terrorism (C-TPAT)** Zollsicherheits-Partnerschaftsprogramm soll die gesamte "Supply Chain" sichern. Mit der Teilnahme an C-TPAT als „Known Shipper“ erlaubt ein Unternehmen der US-Zollbehörde Stichproben durchzuführen. Teilnehmende Exporteure und Frachtführer genießen aber dadurch gewisse Vorteile. Näheres zu C-TPAT ist unter http://www.customs.gov/xp/cgov/import/commercial_enforcement/ctpat/ abrufbar.

C. Die **24-Hour Rule Advance Vessel Manifest Rule**, seit dem 02.12.2002 in Kraft, verpflichtet Exporteure bis spätestens 24 Stunden vor dem Laden eines Containers an Bord ein Lademanifest bei CBP einzureichen. Wird die Zollerklärung nicht geliefert oder unvollständig eingereicht - beispielsweise mit der Angabe „Equipment“ statt „Oil Well Equipment“ - ist CBP berechtigt eine „Do Not Load“ Meldung zu erteilen. Geschäftsdaten können mittels eines Antrags (Request for Confidentiality) geschützt werden. Weitere Informationen sind unter http://www.customs.gov/xp/cgov/import/carriers/24hour_rule erhältlich.

D. Der **Air Cargo Strategic Plan**, am 17.12.2003 vom Heimatsschutzministerium veröffentlicht, wird zur Überprüfung von Luftfracht führen. Die Überprüfungen obliegen den Luftverkehrsgesellschaften unter Aufsicht der Luftsicherheitsverwaltung. Es wird noch geprüft, inwieweit die Erleichterungen des Zollpartnerschaftsprogramms (C-TPAT) auch hierbei angewandt werden können („known shipper program“ - KSP). Näheres zum Air Cargo Strategic Plan ist unter http://www.tsa.gov/public/interapp/press_release/press_release_0371.xml abrufbar.

Anfragen aus dem IHK-Bezirk Limburg beantwortet Ihnen gerne:

Alfred Jung

Telefon: 06431 / 210 – 140

Telefax: 06431 / 210 – 205

E-Mail: a.jung@limburg.ihk.de

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Industrie- und Handelskammer Limburg

Walderdorffstraße 7

65549 Limburg

Telefon: 06431 / 210 – 0

Telefax: 06431 / 210 – 205

E-Mail: info@limburg.ihk.de

Internet: www.ihk-limburg.de